

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches.....	Seite 2
Beispielhafte Aufzählung.....	Seite 2
Keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten.....	Seite 2
Gebäudesanierungsprogramm.....	Seite 2
Begünstigte Aufwendungen.....	Seite 2
Maximale Steuerermäßigung.....	Seite 3
Anspruchsberechtigter.....	Seite 3
Wohnungseigentümergeinschaften.....	Seite 3
Mieter.....	Seite 3
Nachweis.....	Seite 3
Anforderung an die Handwerkerrechnung.....	Seite 3
Bargeschäfte.....	Seite 3



Ihre persönliche Ansprechpartnerin
Annemarie Pichl
Steuerberaterin
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20
annemarie.pichl@mtg-group.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Ich hoffe hierbei auf den folgenden Seiten sowohl einige Fragen zu beantworten, als auch einige Fragen aufzuwerfen, für deren Beantwortung ich Ihnen selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung stehe.

Mit freundlichen Grüßen

Annemarie Pichl

Annemarie Pichl
Steuerberaterin

1. Grundsätzliches

Von den Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind 20 % der Arbeitsleistungen, jedoch maximal 1.200 € steuerermindernd zu berücksichtigen.

Dabei muss es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt handeln. Begünstigt sind die im Rechnungsbetrag enthaltenen Lohnkosten.

2. Beispielhafte Aufzählung

Die Steuerermäßigung gilt für alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden **Haushalt des Steuerpflichtigen** erbracht werden. Unerheblich ist, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Unter die Handwerkerleistungen können z.B. fallen:

- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Gebühr für den Kaminkehrer (Schornsteinfeger)
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten im Haushalt des Steuerpflichtigen
- Reparatur und Wartung von Heizungs- und Lüftungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen

- Reparatur von Fernsehanschlüssen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Umgestaltung des Gartens, Baumfällarbeiten, Pflasterarbeiten

3. Keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Die Steuerermäßigung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (Dacherneuerung bei einem Einfamilienhaus, in dem sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet) sind unter Berücksichtigung des Nutzungsanteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Räumlichkeiten zur gesamten Nutzfläche aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.

4. Gebäudesanierungsprogramm

Wird eine Modernisierungsmaßnahme nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert, besteht kein Anspruch auf die Steuerbegünstigung. Eine doppelte Förderung ist somit ausgeschlossen.

5. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35a Abs. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (z.B. Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

6. Maximale Steuerermäßigung

Die maximale Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten, höchstens jedoch 1.200 €.

Beispiel:

Das Bad in der Wohnung wird neu gefliest. Die Rechnung beläuft sich auf 5.000 € zuzüglich 19 % USt (950 €). Darin enthalten sind Arbeitskosten in Höhe von netto 4.200 €. Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

4.200 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer = 4.998 €.

4.998 € x 20 % = 999,60 € Steuerermäßigung

7. Anspruchsberechtigter

Die Steuerermäßigung steht allen zu, die eine Handwerkerleistung für ihren in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt beziehen.

8. Wohnungseigentümergeinschaften

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der handwerklichen Leistung (z.B. bei Reparaturen am Gemeinschaftseigentum), kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten Handwerkerleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell ausgewiesen wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen kann der Nachweis auch durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers geführt werden.

9. Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

10. Nachweis

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für Handwerkerleistungen durch Vorlage

- der **Rechnung** des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und
- des **Kontoauszugs** mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts

nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.

12. Anforderung an die Handwerkerrechnung

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Handwerkerrechnung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung. In der Rechnung muss der Anteil der Arbeitskosten gesondert ausgewiesen sein. Eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsausstellers in Arbeits- und Materialkosten ist zulässig. Bei Wartungsrechnungen genügt eine Anlage zur Rechnung, aus welcher der Anteil der Arbeitskosten hervorgeht.

12. Bargeschäfte

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

weiteres Büro

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdbR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung 1

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung 2

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung 3

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung 4

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung 5

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung 6

93155 Hemau
Josef-Binner-Str. 5
Tel.: 09491 9020 76
Fax: 09491 9020 49